I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 624/86 DER KOMMISSION

vom 28. Februar 1986

mit Durchführungsbestimmungen zu dem ergänzenden Handelsmechanismus für Frühkartoffeln

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 83,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 569/86 des Rates vom 25. Februar 1986 zur Festlegung der Grundregeln für die Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismus [1], insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 83 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals wird zu Beginn des Wirtschaftsjahres anhand von Vorausschätzungen für die Erzeugung und den Verbrauch von Frühkartoffeln in der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 eine Bilanz erstellt. Für die Zeit vom 1. März 1986 bis zum Beginn des Wirtschaftsjahres 1986/87 ist eine spezifische Bilanz zu erstellen. Die so erstellten Bilanzen bilden die Grundlage zur Festsetzung der Richtplafonds in nachstehender Höhe.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 574/86 der Kommission [2] wurden die Durchführungsbestimmungen zu dem ergänzenden Handelsmechanismus festgelegt. Für Frühkartoffeln sind bestimmte Durchführungsbestimmungen zu diesem Mechanismus im einzelnen festzulegen.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 569/86 darf die Einfuhr von Erzeugnissen aus Drittländern in einen Mitgliedstaat, in dem der „EHM" angewandt wird, nur gegen Vorlage einer „EHM"-Einfuhrlizenz erfolgen. Es empfiehlt sich, bestimmte Einzelheiten hinsichtlich der Erteilung dieser Lizenz festzulegen.

Der Verwaltungsausschuß für Obst und Gemüse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Richtplafond für die Einfuhr von Frühkartoffeln in der Tarifstelle 07.01 A II des Gemeinsamen Zolltarifs aus Spanien in die Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 wird für die Zeit vom 1. März 1986 bis zum 30. Juni 1986 auf 80 000 Tonnen festgelegt.

Artikel 2

(1) Die Gültigkeitsdauer der in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 574/86 genannten „EHM"-Lizenzen ist auf zwei Monate beschränkt, gerechnet vom Zeitpunkt der Beantragung der Lizenzen. Sie läuft spätestens jedoch am 30. Juni 1986 aus.

(2) Die zu leistende Sicherheit wird auf 0,5 ECU je 100 kg festgesetzt.

(3) Abweichend von Artikel 6 Absatz 2 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 574/86 wird die EHM-Lizenz unverzüglich erteilt.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis spätestens zum 15. jedes Monats die Erzeugnismengen mit, für die im Vormonat EHM-Lizenzen erteilt wurden.

Artikel 4

Die Bestimmungen von Artikel 2 gelten sinngemäß für die „EHM"-Einfuhrlizenzen.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am 1. März 1986 in Kraft.

[1] ABl. Nr. L 55 vom 1. 3. 1986, S. 106.
[2] ABl. Nr. L 57 vom 1. 3. 1986, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Februar 1986

Für die Kommission
Frans ANDRIESSEN
Vizepräsident